

Das Referat Pflanzenschutz des LfULG informiert hiermit über die Fünfte Verordnung zur Änderung der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung vom 10. November 1992, veröffentlicht im Bundesgesetzblatt Teil I Nr. 62 vom 07. September 2021.

## ***Fünfte Verordnung zur Änderung der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung vom 02. September 2021***

### **Einschränkungen zum Glyphosat-Einsatz**

Glyphosat unterliegt dem Anwendungsverbot erst ab dem 01. Januar 2024. Bis dahin gelten besondere Anwendungsbestimmungen, die im § 3b PflSchAnwV geregelt werden.

#### **§ 3b Besondere Anwendungsbestimmungen für Glyphosat**

##### Gesetzestext

##### Hinweise

(2) Die Anwendung ist nur zulässig, wenn:  
nach den Umständen des Einzelfalles vorbeugende Maßnahmen, wie die Wahl einer geeigneten Fruchtfolge, eines geeigneten Aussaatzeitpunktes oder mechanische Maßnahmen im Bestand oder das Anlegen einer Pflugfurche, nicht durchgeführt werden können und andere technische Maßnahmen nicht geeignet oder zumutbar sind.

- Informationen zu geeigneten Fruchtfolgen und Aussaatzeitpunkten sind den Grundsätzen und/oder den Leitlinien des integrierten Pflanzenschutzes zu entnehmen.
- Begründungen zu nicht möglichen vorbeugenden oder mechanischen Maßnahmen sind zu dokumentieren.

---

Die Aufwandmenge, die Häufigkeit der Anwendung und die zu behandelnden Flächen sind auf das notwendige Maß zu beschränken.

(3) Eine Anwendung zur Vorsaatbehandlung, ausgenommen im Rahmen eines Direktsaat- oder Mulchsaatverfahrens, oder nach der Ernte zur Stoppelbehandlung ist nur zulässig

Einsatz von Glyphosat zur Vorsaatbehandlung möglich, wenn Direktsaat- oder Mulchsaatverfahren angewendet werden.

1. zur Bekämpfung perennierender Unkrautarten wie Ackerkratzdistel, Ackerwinde, Ampfer, Landwasserknöterich und Quecke auf den betroffenen Teilflächen, oder

Gilt auch für Weidelgräser oder Österreichische Sumpfkresse.

2. zur Unkrautbekämpfung, einschließlich der Beseitigung von Mulch- und Ausfallkulturen, auf Ackerflächen, die in eine Erosionsgefährdungsklasse nach §6 der Agrarzahlungen-Verpflichtungsverordnung, in der jeweils geltenden Fassung zugeordnet sind.

- Hinweise zu den erosionsgefährdeten Flächen finden sich unter: InVe-KoS Online GIS - Sachsen

---

(4) Eine flächige Anwendung auf Grünland ist nur zulässig:

1. zur Erneuerung des Grünlandes bei einer Verunkrautung, bei der auf Grund ihres Ausmaßes ohne die Anwendung die wirtschaftliche Nutzung des Grünlandes oder die Futtergewinnung wegen eines Risikos für die Tiergesundheit nicht möglich ist, oder

- Beschränkung der Anwendung auf betroffene Teilflächen.

2. zur Vorbereitung einer Neueinsaat auf Flächen, die in eine Erosionsgefährdungsklasse nach §6 der Agrarzählungen-Verpflichtungsverordnung zugeordnet sind oder auf denen eine wendende Bodenbearbeitung auf Grund anderer Vorschriften nicht erlaubt ist.

- Hinweise zu den erosionsgefährdeten Flächen finden sich unter: InVeKoS Online GIS - Sachsen

(5) Eine Spätanwendung vor der Ernte

sowie die Anwendung in Wasserschutzgebieten, Heilquellenschutzgebieten und Kern- und Pflegezonen von Biosphärenreservaten **ist nicht zulässig**.

- Für alle Flächen und Kulturen keine Vorernte-Behandlung mit Glyphosat mehr möglich.
- Informationen zu Flächen in Wasserschutzgebieten (WSG) sind im InVeKoS Online GIS – Sachsen enthalten.
- Informationen zu Flächen in Biosphärenreservaten sind im InVeKoS Online GIS – Sachsen enthalten.
- Es gibt keinen Ausnahmetatbestand.

## § 9 Generelles Anwendungsverbot

Anlage 1 PflSchAnwV  
Nach Anlage 1 Nummer 27 werden die folgenden Nummern 27a und 27b eingefügt:  
27a Glyphosat  
27b Glyphosat-Trimesium

Das Anwendungsverbot für Glyphosat und Glyphosat-Trimesium gilt ab 01. Januar 2024.

Anlage 3 PflSchAnwV  
a) Nummer 1a wird aufgehoben

Betrifft Anwendungsverbot für Clothianidin. Es sind keine Mittel mehr zugelassen, die diesen Wirkstoff enthalten.

b) Nummer 4 und 5 werden wie folgt geändert:

3. Im Haus- und Kleingartenbereich; dies gilt nicht, solange für das jeweilige PSM auf Grund einer vor dem 08. September 2021 getroffenen unanfechtbaren Entscheidung  
a) die Anwendung durch nichtberufliche Anwender zugelassen ist oder  
b) die Anwendung durch berufliche Anwender zugelassen und die Eignung zur Anwendung im Haus- und Kleingartenbereich nach § 36 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 oder Absatz 2 des Pflanzenschutzgesetzes festgelegt ist,

Die Anwendung von Glyphosat ist verboten, außer für zugelassene Glyphosat-PSM im Haus- und Kleingartenbereich.

4. auf Flächen, die für die Allgemeinheit bestimmt sind; dies gilt nicht, solange für das jeweilige PSM auf Grund einer vor dem 08. September 2021 getroffenen unanfechtbaren Entscheidung die Eignung für die Anwendung auf Flächen, die für die Allgemeinheit bestimmt sind, im Rahmen des Zulassungsverfahrens festgelegt oder die Anwendung auf Flächen genehmigt ist, die für die Allgemeinheit bestimmt sind.

Die Anwendung von Glyphosat ist verboten, außer für Glyphosat-PSM, die bereits für Flächen, die für die Allgemeinheit bestimmt sind, bundesweit freigegeben sind.

---

c) Nummer 5a und 7 werden aufgehoben.

Betrifft Anwendungsverbot für Imidacloprid und Thiamethoxam. Es sind keine Mittel mehr zugelassen, die diese Wirkstoffe enthalten.

---

## **Einschränkungen zum Pflanzenschutzmittel (PSM)-Einsatz in Schutzgebieten**

### **§ 4 Verbot der Anwendung in Gebieten mit Bedeutung für den Naturschutz**

#### Gesetzestext

(1) In Naturschutzgebieten, Nationalparks, Nationalen Naturmonumenten, Naturdenkmälern und gesetzlich geschützten Biotopen im Sinne des § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes, ausgenommen Trockenmauern im Weinbau, dürfen Pflanzenschutzmittel **nicht angewendet werden**, die

#### Hinweise

- Informationen zu Flächen in Naturschutzgebieten und Nationalparks sind von der zuständigen unteren Naturschutzbehörde oder im InVeKoS Online GIS – Sachsen zu erhalten.
- Gesetzlich geschützte Biotope sind u.a. magere Frisch- und Bergwiesen, Streuobstwiesen, in der freien Landschaft sich befindende Steinrücken, Hohlwege und Trockenmauern.

---

1. aus einem in Anlage 2 oder 3 aufgeführten Stoff bestehen oder einen solchen Stoff beinhalten,

Betrifft derzeit noch zugelassene PSM in Anlage 2 PflSchAnwVO Phosphorwasserstoff, Zinkphosphid, Anlage 3 A PflSchAnwVO Daminozid, Imidacloprid (Aufbrauchfrist) Anlage 3 B PflSchAnwVO Benalaxyl, Calciumcarbid.

---

2. dazu bestimmt sind, unerwünschte Pflanzen oder Pflanzenteile zu vernichten, oder

Betrifft alle Herbizide.

---

3. dazu bestimmt sind, Pflanzen oder Pflanzenteile vor Insekten zu schützen oder Insekten zu bekämpfen, und die durch das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit mit der Auflage einer

Betrifft alle Insektizide, die mit B1, B2, B3 oder mit NN410 gekennzeichnet sind.

Kennzeichnung als bienengefährlich  
B1 bis B 3 oder als bestäuber-  
gefährlich zugelassen worden sind.

---

(3) Die zuständige Behörde kann Ausnahmen von den genannten Verboten zulassen:

- 1.zur Abwendung erheblicher landwirtschaftlicher, forstwirtschaftlicher oder sonstiger wirtschaftlicher Schäden,
- 2.zum Schutz der heimischen Tier- und Pflanzenwelt, insbesondere von invasiven Arten, und
- 3.zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit von Schienenwegen.

Die zuständige Behörde ist in Sachsen das LfULG, hier Referat Pflanzenschutz (R 73). Der Verfahrensablauf zu den Ausnahme- genehmigungen befindet sich derzeit in Prüfung und wird in einem nächsten Warndienst veröffentlicht.

---

Die Verbote des Satzes (1) gelten auch in Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung (Bundesnaturschutzgesetz), ausgenommen Flächen zum Gartenbau, Obst- und Weinbau, Anbau von Hopfen und sonstigen Sonderkulturen, zur Vermehrung von Saatgut und Pflanzgut sowie Ackerflächen, die nicht als Naturschutzgebiet, Nationalpark, Nationales Naturmonument oder Naturdenkmal ausgewiesen sind.

- Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung sind FFH-Gebiete (Fauna- und Flora-Habitate).
- Informationen zu den Flächen in FFH-Gebieten sind im InVeKoS Online GIS – Sachsen enthalten.
- Freiwillige Maßnahmen zur Reduzierung des PSM-Einsatzes werden gefordert, Möglichkeiten finden sich in den Förderprogrammen des Landes Sachsen.

---

## § 4a Verbot der Anwendung an Gewässern

### Gesetzestext

(6) ...Die Sätze 1 bis 4 gelten nicht, soweit ein Land Regelungen nach Pflanzenschutzgesetz getroffen hat oder trifft, mit denen abweichende Gewässerabstände festgelegt werden.

Sind mit der Zulassung des jeweiligen PSM Anwendungsbestimmungen über größere Abstände oder über die zu verwendenden Pflanzenschutzgeräte festgelegt worden, bleibt die Pflicht zur Einhaltung dieser Anwendungsbestimmungen unberührt.

### Hinweise

- Sächsische Regelungen (SächsWG) mit einem Abstand zur Böschungsoberkante von 5 m bleiben bestehen.

- Alle, mit der Zulassung erteilten Anwendungsbestimmungen (NW) gelten zusätzlich.
- Kann mit verlustmindernder Technik eine Abstandverringerng erreicht werden, so gilt in Sachsen dennoch der unbehandelte Randstreifen von 5 m.

---

(7) Die zuständige Behörde kann Ausnahmen zur Abwendung erheblicher landwirtschaftlicher, forstwirtschaftlicher oder sonstiger wirtschaftlicher Schäden oder zum Schutz der heimischen Tier- und Pflanzenwelt, insbesondere vor invasiven Arten, genehmigen.

Die zuständigen Behörden sind in Sachsen die Unteren Wasserbehörden an den Landratsämtern.

---

Die Änderungen der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung treten ab 08. September 2021 in Kraft. Es gibt keine Übergangsregelungen.

Ausnahmegenehmigungen sind durch die zuständigen Behörden bei § 4 möglich,

- zur Abwendung erheblicher landwirtschaftlicher, forstwirtschaftlicher oder sonstiger wirtschaftlicher Schäden.
- zum Schutz der heimischen Tier- und Pflanzenwelt. Insbesondere vor invasiven Arten.
- zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit von Schienenwegen.

und § 4a möglich

- zur Abwendung erheblicher landwirtschaftlicher, forstwirtschaftlicher oder sonstiger wirtschaftlicher Schäden.
- zum Schutz der heimischen Tier- und Pflanzenwelt. Insbesondere vor invasiven Arten.

Diese Möglichkeiten gelten nicht für PSM mit dem Wirkstoff Glyphosat.

Bitte achten Sie auf weitere Hinweise und Veröffentlichungen zu diesem Thema in der Fachpresse und auf den bekannten Informationspfaden.

Beim Einsatz von Pflanzenschutzmitteln sind die Gebrauchsanleitungen sowie die gesetzlichen Bestimmungen zum Anwender-, Verbraucher- und Umweltschutz zu beachten.

Stand: 09.09.2021